KREIS **STORMARN**
Der Landrat

Kreis Stormarn · Der Landrat · 23840 Bad Oldesloe

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Frau Röthling
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Fachdienst Abfall, Boden und Grundwasserschutz
-untere Abfallentsorgungsbehörde-

Zuständig: Frau La Porte

Telefon: 04531 / 160-1526
Telefax: 04531 / 160-77 1526
E-Mail: s.laporte@kreis-stormarn.de

Erreichbar: Mo, Di, Do + Fr, 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, Do. 14.00 – 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Adresse: Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe
Gebäude: Louise-Zietz-Str. 4, Raum 304

Aktenzeichen: 45/402-655-3/30-01-071/10-1

Datum: 5. September 2019

Anträge auf Erteilung von zwei Genehmigungen nach §§ 4,10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für

Antragsteller: EEW Energy from Waste Stapelfeld GmbH, Ahrensburger Weg 4, 22145 Stapelfeld
Aktenzeichen: 712-G50/2018/001a und G50/2018/001b
Ihr Schreiben vom 10.07.2019

Sehr geehrte Frau Röthling,

zum o.g. Vorhaben nehmen die Fachbehörden des Kreises Stormarn wie folgt Stellung:

1. **Untere Abfallbehörde (Herr Kuhn, Tel.: 04531/160-1587)**

Aus abfallrechtlicher und –technischer Sicht bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken.
Die Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Kreises Stormarn (in der jeweils gültigen Fassung) und die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) – insbesondere hinsichtlich der Getrennthaltungspflichten gemäß § 8 GewAbfV Absatz 1 – sind einzuhalten.

2. **Untere Naturschutzbehörde (Frau Juhnke, Tel.: 04531/160-1437)**

Die untere Naturschutzbehörde gibt eine Stellungnahme ab, die für beide Anträge gleichermaßen gilt.

Vorbemerkung

In der vorliegenden Fassung können der landschaftspflegerische Begleitplan (Kapitel Nr. 13) und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Kapitel Nr. 14 Teil 3) nicht Genehmigungsbestandteil werden, weil die zur Sicherstellung der Kompensationsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zu formulierenden Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht hinreichend bestimmt sind und daher nicht aus der vorliegenden Fassung generiert und in die Genehmigung integriert werden können. Ebenso ist der ermittelte Ausgleichsbedarf nicht anhand des gewählten Vorgehens vollständig nachvollziehbar.

Bankverbindung:
Sparkasse Holstein
IBAN: DE80 2135 2240 0000 0102 57
BIC: NOLADE21HOL

Zentrale:
Telefon: 04531 / 160-0
E-Mail: info@kreis-stormarn.de
Internet: www.kreis-stormarn.de

metropolregion hamburg
Schleswig-Holstein. Der echte Norden.

Differenzierte Betrachtung der Fachbeiträge:

Kapitel Nr.: 13 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
Insgesamt wünschenswert wäre es, wenn der landschaftspflegerische Begleitplan ohne das Heranziehen weiterer Fachbeiträge und Gutachten nachvollziehbar sei. Der landschaftspflegerische Begleitplan stellt die Handlungsforderungen an den Vorhabensträger dar. Diese müssen folglich einwandfrei dem Fachbeitrag entnommen und lokalisiert werden können.
Der landschaftspflegerische Begleitplan ist daher um eine Gesamtdarstellung der Verminderungs- und Vermeidungs- / Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen mit Lageplan und Nummerierung bzw. Bezeichnung zu ergänzen. Der Darstellung müssen waldrechtliche, naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Maßnahmen entnommen werden können.

In der zusammenfassenden Darstellung des Ausgleichsbedarfs (Kapitel 7.3.2.6, S.181) heißt es „Sonstige, aus Sicht des Naturschutzes in Bezug auf abiotische Umweltkompartimente (Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild) erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht anzusetzen, da diese durch Maßnahmen im Bereich des Betriebsgeländes, durch externe Ausgleichsmaßnahmen sowie unter der Berücksichtigung des Rückbaus der Bestandsanlage als vollständig kompensiert einzustufen sind." Allerdings ist der Rückbau der Bestandsanlage laut Antragsunterlagen nicht vorgesehen, sodass dieser nicht bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs berücksichtigt werden kann. Die Bilanzierung sowie Schlussfolgerung ist dementsprechend anzupassen. Insbesondere ist zu überprüfen, ob daraus veränderte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild entstehen.

I. Optische Wirkungen auf Natur und Landschaft
Im landschaftspflegerischen Begleitplan wird die Konfliktgruppe 2 „Optische Wirkungen auf Natur und Landschaft" im Hinblick auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Landschaft betrachtet (S. 120 ff.). Im Einzelnen:

1. Pflanzen und Tiere
Die Rauchgasreinigungsanlage wird mit einer verglasten Gebäudefront ausgestattet. Scheiben und Glasfronten stellen unsichtbare Hindernisse für Vögel dar. Vogelschlag kann durch entsprechende Vorkehrungen vermieden werden. In dem Fachbeitrag wird nicht auf die Auswirkungen von großen Glasfronten auf die Avifauna eingegangen. Es wird nicht dargestellt, ob die Vogelschlaggefahr, die von der verglasten Gebäudefront ausgeht, betrachtet wurde und ob entgegenwirkende Maßnahmen durchgeführt werden. Die Betrachtung der, von der Glasfront ausgehenden Gefahren, ist wünschenswert und sollte ergänzt werden.

2. Landschaftsbild
Es wird festgestellt, dass es sich bei den neuen Gebäudekomplexen um eine visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes handelt. Die neue Anlage wird ausführlich mit der alten Anlage verglichen. Der Vergleich mündet darin, dass durch die neue Anlage eine wesentlich geringere visuelle Einflussnahme hervorgerufen wird als durch die Bestandsanlage. In der Argumentation wird zudem die teilweise Abschirmung der Bestandsanlage durch die neue Anlage als positive Wirkung herangeführt. Auf den Sachverhalt, dass es zur Errichtung mehrerer neuer Bauwerke kommt, die über 50 m hoch sind und damit nicht dem natürlichen Landschaftsbild entsprechen, wird nicht weiter eingegangen. Die Landschaft weist natürlicherweise keine Höhenunterschiede von 50 m auf, sodass sich die Anlage trotz des modernen Layouts nicht in das „natürliche Relief" einfügen kann. Der Argumentation und der Einschätzung, dass durch das Vorhaben von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft auszugehen ist, kann nicht gefolgt werden.
Der Erlass „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung", der für die Berechnung des Ausgleichsbedarfs für das Schutzgut Boden zur Hilfe genommen wird ist in der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft nicht zielführend, da Gebäude im Außenbereich in der Größenordnung nicht berücksichtigt werden. Die untere Naturschutzbehörde sieht eine Beurteilung des Landschaftsbildes anhand der Verwaltungsvorschrift „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen" aus dem Amtsblatt für Schleswig-

Holstein 2018 – Ausgabe 22. Januar 2018 als zielführend an. Für alle Bauwerke über einer Höhe von 50 m ist der Ausgleichsbedarf anhand der darin erläuterten Methode zu ermitteln.
Für die Berechnung schlägt die untere Naturschutzbehörde für das Landschaftsbild eine geringe bzw. geringe bis mittlere Bedeutung vor (Landschaftsbildwert: 1,4 -1,8). Für den durchschnittlichen Grundstückspreis sind 5 Euro pro m² anzunehmen. Der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Landschaftsbild ist nachzureichen.

II. Boden
Bei den Parametern Cadmium und Thallium wird die Irrelevanzgrenze (5 %) der Depositionen von Luftschadstoffen im Boden mit 5,39 % lt. Fachgutachten vollständig ausgeschöpft (S.138). Es wird argumentiert, dass die Irrelevanzgrenze unter der Beachtung der Rundungsregelung entsprechend Nr. 2.9 der TA Luft als ausgeschöpft und nicht überschritten anzusehen ist. Die Rundung der Zahlenwerte und die daraus resultierende Argumentation sind nicht mit der Genauigkeit erfolgt, die fachlich geboten wäre. Die fachgutachterliche Auswertung der Vor- und Zusatzbelastungen resultiert in der Einschätzung, dass der Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Schadstoffdepositionen als sichergestellt einzustufen ist und erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Die untere Naturschutzbehörde kommt zu dem Schluss, dass den gutachtlich ausgearbeiteten Unterlagen vertraut werden muss.

III. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
Im Kapitel 7 (S. 174 ff.) ist die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung des Vorhabens dargestellt, die nach waldrechtlichen und naturschutzrechtlichen Eingriffsumfang und Ausgleichsbedarf differenziert betrachtet wird. Die Ermittlung eines artenschutz-rechtlichen Eingriffsumfangs und dem daraus resultierenden Ausgleichsbedarf wird im Fachbeitrag nicht behandelt. Dem artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (Kapitel Nr. 14 Teil 3, S. 110) ist zu entnehmen, dass Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität nicht von Nöten sind. Im Einzelnen:

1. Waldrechtliche Bilanzierung
Der waldrechtlichen Bilanzierung kann aufgrund des Erbringens des notwendigen Ausgleichs, bzw. aufgrund einer Überkompensation, grundsätzlich zugestimmt werden. Unter dem Punkt „Kapitel Nr. 17 Waldumwandlung" der Stellungnahme wird der Sachverhalt dargestellt und weitere Bedingungen genannt.

2. Naturschutzrechtliche Bilanzierung
Der naturschutzrechtlichen Bilanzierung in den Antragsunterlagen kann basierend auf der vorliegenden Herleitung nicht zugestimmt werden. Die Berechnung des Ausgleichsbedarfs für das Schutzgut Boden wird lt. Fachbeitrage mit Hilfe der „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung" ermittelt. Der Vorhabenstandort befindet sich allerdings nicht in einem Bebauungsplan, sodass die herangezogene Methode grundsätzlich nicht geeignet ist. Aufgrund der vorgegangenen Unstimmigkeiten bezgl. der Zuordnung zu Innen- oder Außenbereich und des als notwendig höher angesetzten Waldausgleichs, wird die genannte Methode zur Herleitung der Ausgleichsbedarf akzeptiert. Allerdings wird die Methode zur Bemessung des Ausgleichsbedarfs für das Schutzgut Boden nicht korrekt angewendet.
Laut Erlass kann der Flächenbedarf durch Anpflanzungen von Sträuchern und Bäumen einheimischer Arten auf dem Baugrundstück und durch Dachbegrünung ermäßigt werden. Die Ermäßigung sollte jedoch nicht mehr als die Hälfte des ermittelten Flächenbedarfs betragen.
Bei der Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs werden ca. 83 % des Ausgleichserfordernisses durch Ermäßigungen erbracht (S. 178). Die Herleitung des Ausgleichflächenbedarfs ist hinsichtlich des Erlasses anzupassen.

Die Fläche A3 ist als Ausgleichfläche zu sichern. Die Verfügbarkeit der Fläche muss zum Zeitpunkt der Genehmigung verbindlich vorgelegt werden.

3. Artenschutzrechtliche Bilanzierung
Der Konfliktbewältigung und den artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen bzw. dem Fazit des artenschutzrechtlichem Fachbeitrages, dass keine Ausgleichsmaßnahmen und / oder funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) erforderlich sind, kann nicht zugestimmt werden (AFB S. 110). Unter dem Punkt „Kapitel Nr. 14 Teil 3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag" der Stellungnahme wird der Sachverhalt dargestellt und die Bedingungen zur Erteilung des Einvernehmens genannt.
Den vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen kann nur zum Teil zugestimmt werden (S. 101). Die Nummerierung der Vermeidungsmaßnahmen aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist zu übernehmen. Die Maßnahmen sind ebenfalls in einem Plan darzustellen und in der Gesamtdarstellung aufzunehmen.

Dem landschaftspflegerischen Begleitplan kann in der vorliegenden Fassung **nicht zugestimmt** werden. Das Einvernehmen kann erst erteilt werden, wenn artenschutzrechtliche Ausgleichmaßnahmen nach Voraussetzungen des Punktes „Kapitel Nr. 14 Teil 3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag" der Stellungnahme im LBP aufgenommen wurden, die Bilanzierung korrigiert und die Sicherung der Maßnahmen vorgelegt wurde. Erst dann ist es möglich aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan Inhalts- und Nebenbestimmungen für eine Genehmigung zu formulieren.

Kapitel Nr. 14 Teil 1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
Es wird zu Kenntnis genommen, dass die Verlegung der Fernwärmleitung nicht Bestanteil des vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Antrags ist. Laut Antragsunterlagen ist es vorgesehen, die Fernwärmeleitung im Vorfeld der baulichen Errichtung von MHKW und KVA umzulegen (S. 20). Für die Leitungsverlegung ist ein naturschutzrechtlicher Antrag zu stellen.

Die baubedingten Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben sind so gering wie möglich zu halten. In Trockenwetterperioden sind die Bauflächen zu befeuchten, um die Staubaufwirbelungen und –verwehungen zu minimieren (S. 54).

In der Umweltverträglichkeitsprüfung werden Wirkfaktoren am Vorhabenstandort selbst nicht weitreichender betrachtet. Dies wird lt. Fachbeitrag nicht als notwendig angesehen, da der Vorhabenstandort vollständig durch den Baubetrieb gekennzeichnet ist (z.B. S. 57). Dieser Konfliktbewältigung kann nicht zugestimmt werden. Auch wenn der Vorhabenstandort vollständig durch die baulichen Aktivitäten beeinflusst ist, ist dies nicht mit keiner Relevanz gleichzusetzen. Der Vorhabenstandort hat ebenfalls eine Umweltfunktion, die durch den Baubetrieb beeinflusst wird. Folglich sind die Aussagen des Fachbeitrags widersprüchlich. Die Wirkfaktoren am Vorhabenstandort, denen keine Relevanz zugesprochen wird, sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde zu überarbeiten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Einleitung von Niederschlagswasser in die Braaker Au in einem eigenständigen, wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren betrachtet wird (S.186). Es ist zu beachten, dass es durch die Einleitung des Niederschlagswassers nicht zu ökologischen Beeinträchtigungen kommt.

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass der Rückbau der Bestandanlage nicht Gegenstand des Verfahrens ist (S. 106). Die untere Naturschutzbehörde sieht den Rückbau der Bestandsanlage nach notwendiger Übergangszeit von alter auf neuer Anlage als erforderlich an. Die Flächen sind der Natur zurückzuführen.

Auf Seite 233 der Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Legende zur Abgrenzung der Biotopflächen nicht lesbar. Dies ist der Vollständigkeit halber nachzuarbeiten.

Im Zuge der Betrachtung der Wasserdampfemissionen wird festgestellt, dass die Vorhaben mit einer Veränderung der lokalklimatischen Situation verbunden sind und dass der Verlust des entwickelten

Waldes als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten ist (S. 557). Daraufhin wird genannt, dass der Waldbestand vollständig ausgeglichen wird und die Beeinträchtigung nur noch als hoch zu bewerten ist. Bei dieser Argumentation entsteht der Eindruck, dass die Ersatzaufforstung Einfluss auf die klimatische Veränderung hat, die von den Vorhaben ausgeht. Dies ist nicht der Fall, da sich ein Waldbestand in der Größenordnung lediglich auf das lokale Klima auswirkt.

Im Zuge der Zusatzbelastung durch die Vorhaben werden die Irrelevanzschwellen im Hinblick auf die Parameter Benzo(a)pyren als Bestandteil des Feinstaubes sowie PCDD/F als Bestandteil des Staubniederschlags überschritten sowie bei Cadmium und Thallium vollständig ausgeschöpft (S. 558 ff.). Allerdings werden bei den Parametern die Beurteilungswerte in der Gesamtbelastung in allen Betriebszuständen sicher eingehalten oder deutlich unterschritten. Ebenso wird festgestellt, dass der Betrieb von MHKW und KVA mit Säureeinträgen oberhalb des Abschneidekriteriums innerhalb des FFH-Gebietes verbunden ist. Laut der fachgutachterlichen Einschätzung sind trotzdem erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten durch Säureeinträge auszuschließen (S. 574). Ohne weitreichendere Betrachtung der Untersuchungen ist der Beurteilung des Fachbeitrages zu vertrauen.

Kapitel Nr. 14 Teil 2 FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
Das FFH- und Naturschutzgebiet „Höltigbaum" befindet sich in ca. 25 m Entfernung zum geplanten Standort (S.78). Das Schutzgebiet ist deshalb vom geplanten Neubau besonders betroffen. Neben möglichen Einträgen von Nähr- und Schadstoffen über die Luft wirken sich auch Lärm- und Lichtimmissionen auf das Gebiet aus.
Des Weiteren bestehen Wechselbeziehungen zwischen den vorhandenen Biotopstrukturen auf dem zukünftigen Baufeld und dem Schutzgebiet „Höltigbaum" (u.a. für die Arten Kammmolch und Haselmaus).

Schad- und Nährstoffeinträge
Ein wesentlicher Teil der Planunterlagen befasst sich mit möglichen Nährstoff- und Schadstoffeinträgen u.a. in das FFH- Gebiet. Für die Untersuchungen wurde das Teilgutachten zu FFH-Verträglichkeitsuntersuchung eutrophierender und versauernder Schadstoffeinträge aus dem EEW Stapelfeld in den FFH-Gebieten „Stellmoorer Tunneltal/Höltigbaum", „Kammmolchgebiet Höltigbaum/ Stellmoor", „Sieker Moor" und „Großensee, Mönchsteich, Stenzer Teich" angefertigt. Hierbei werden verschiedene Beurteilungsmodelle herangezogen, um die Auswirkungen der Einträge in das Schutzgebiet beurteilen zu können (S. 33 ff.). Für die untere Naturschutzbehörde bestand nicht die Möglichkeit die umfangreichen Unterlagen und Rechenmodelle vollständig zu prüfen. Im Ergebnis kommt die untere Naturschutzbehörde zu dem Schluss, dass den gutachtlich ausgearbeiteten Unterlagen vertraut werden muss.
Schlussfolgernd lässt sich zusammenfassen, dass es aufgrund der neuen Anlagen zu zusätzlichen Einträgen in das FFH-Gebiet kommt, diese jedoch nicht zu einer relevanten Erhöhung der Vorbelastung führen und deshalb keine Berücksichtigung finden (S. 81 ff.). Naturschutzfachlich gesehen, sind auch nicht erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen.
Es ist sicherzustellen, dass es durch die Nährstoffeinträge zu keiner Verschlechterung des Naturschutzgebietes kommt. Um dies zu gewährleisten sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden zwei Dauerbeobachtungsflächen im angrenzenden FFH-Gebiet anzulegen.

Wasserhaushalt
Das auf dem Gelände anfallende Wasser wird unterschiedlich aufgearbeitet bzw. verwendet. Das überschüssige Wasser wird je nach Bedarf über Reinigungsstufen geklärt und Rückhalteeinrichtungen zugeführt. Die Einleitung erfolgt in die Braaker Au. (S. 73 ff.)
Da die Braaker Au in das NSG „Höltigbaum" hineinfließt ist es erforderlich, dass über den normalen Standard hinaus Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, die insbesondere bei Störfällen wirksam sind und Beeinträchtigungen des Gebietes vermeiden.

Lärm, Lichteinflüsse
Das Naturschutzgebiet befindet sich im unmittelbaren Umfeld der geplanten Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage. Aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan geht hervor, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes kommt und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden. (S. 129 ff.)
Aus hiesiger Sicht sollten allerdings auch hier die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden, die unter der Erheblichkeitsschwelle bleiben bzw. sich aufgrund von Vorbelastungen weniger auswirken.

Ausgleichsbedarf
Wie aus den Unterlagen hervorgeht findet eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes statt. Diese können durch die geplanten Minimierungsmaßnahmen nicht vermieden werden.
Der für den Bau der Anlage ermittelte Ausgleichsbedarf wird außerhalb des Schutzgebietes realisiert. Die untere Naturschutzbehörde hält es aufgrund der eingeräumten, zukünftig stattfindenden zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes „Höltigbaum" für geboten, sich z.B. an geplanten Pflegemaßnahmen für das Schutzgebiet zu beteiligen. Ein entsprechender Kontakt zur Stiftung Natur im Norden sollte deshalb hergestellt werden.

Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete „Sieker Moor" und „Großensee, Mönchsteich, Stenzer Teich"
Aus den vorliegenden Untersuchungen geht hervor, dass es zu keinen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der entfernteren FFH-Gebiete kommt. Argumente die gegen diese Auffassung sprechen könnten, liegen der unteren Naturschutzbehörde nicht vor.

Kapitel Nr. 14 Teil 3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Insgesamt wünschenswert wäre eine differenzierte Auseinandersetzung mit den tatsächlich vorkommenden Arten in dieser Gegend sowie die Festlegung individueller, belastbarer Lösungen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen für die Individuen und zur Übernahme in eine rechtssichere Genehmigung.

Die Einschätzung der Betroffenheit basiert im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf einer Potentialanalyse auf Grundlage des Zustandes vor der bereits durchgeführten Fällung. Durch die Potentialanalyse sind gegebenenfalls mehr Arten zu berücksichtigen, als tatsächlich durch die Vorhaben betroffen sind. Der Konfliktbewältigung und den artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen bzw. dem Fazit, dass unter Annahme der vorgelegten Potentialanalyse keine Ausgleichsmaßnahmen und / oder funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) erforderlich sind, kann aus nachfolgenden Gründen **nicht zugestimmt** werden (S. 110). Den vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen kann nur zum Teil zugestimmt werden (S. 103).

Die **Privilegierung** nach § 44 Abs. 5 BNatSchG beinhaltet, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigung) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 (Tötung) nicht eintreten, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist (nur Arten nach IV FFH-RL und europäische Vogelarten).

1. Brutvögel
Für Brutvögel stellt sich ein potenzieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ein. Es wird argumentiert, dass im direkten und weiteren Umfeld zahlreiche Gehölzflächen und Waldbestände vorhanden sind, insbesondere die naturschutzfachlich bedeutsamen Lebensräume westlich des Eingriffsortes, die als potenzielle Lebensräume weiterhin genutzt werden können (S. 137). Ein Ausgleich ist lt. Fachbeitrag nicht erforderlich. Der Ausweichargumentation kann aus folgenden Gründen nicht zugestimmt werden:
Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen reicht es nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde nicht aus, dass potenziell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des

Eingriffsbereiches einfach nur vorhanden sind. Die Funktion der vorhabenbedingt beeinträchtigten Struktur muss vollständig erhalten bleiben, das heißt, es werden zusätzliche Stätten bzw. andere funktionserhaltende Maßnahmen ohne zeitlichen Bruch im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung gestellt. Es müssen nachweislich in ausreichendem Umfang geeignete Lebensräume im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang, d.h. Flächen, die in einer engen funktionalen Beziehung zur beeinträchtigten Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind, hergestellt werden.

I.d.R. ist ein Ausweichen in die geeignete Nachbargegend nicht möglich. Vermeintlich „freie" Habitate sind nicht valide prognostizierbar und Fortpflanzungsstätten sind nicht beliebig vorhanden. Die Individuen können nicht einfach zusammenrücken und ihre Dichte beliebig erhöhen, es gibt bei allen Arten Konkurrenzverhalten. Bei stenotopen und gefährdeten Arten sind Habitate i.d.R. voll besiedelt. Lt. Fachbeitrag ist von der Anwesenheit gefährdeter Arten auszugehen.

Ein Zeitverzug zwischen Eingriff und Wirksamkeit einer Kompensationsmaßnahme ist im Falle der verbreiteten ungefährdeten Arten hinnehmbar, d.h. für diese Arten wären Ausgleichsmaßnahmen möglicherweise ausreichend, wenn davon ausgegangen wird, dass es sich im Falle der verbreiteten ungefährdeten Arten um stabile lokale Population handelt.
Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass einige potenziell vorkommende Vogelarten Rote Liste-Arten sind (S. 66 ff.), so dass voraussichtlich eine signifikante Verschlechterung der lokalen Populationen eintreten könnte. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, dass das ausgeschlossen werden kann. Das bedeutet, es werden neben artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen auch funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) erforderlich. Die Maßnahmen sind entsprechend zu konkretisieren und in den Unterlagen zu ergänzen.

Insgesamt wäre ein individuenbezogener Ansatz hilfreich und fachlich geboten, woraus dann Maßnahmen entwickelt werden können.

Den Vermeidungsmaßnahmen VA 4 Bauzeitenbeschränkung/-regelung Vogelarten (S. 106) und VA 8 Pflege und Unterhaltung von Gehölzflächen (S. 109) kann zugestimmt werden. Es sollte die korrekte Fällverbotsfrist nach Naturschutzrecht 01.03. – 30.09. angegeben werden.

2. Fledermäuse
Die Realisierung der Vorhaben ist mit einem potenziellen Verlust eines Fledermauslebensraumes verbunden. In der Umgebung befinden sich vielfältige Gehölzstrukturen und Waldflächen, die von den Arten genutzt werden können. In Anbetracht der weiten Verbreitung der Arten in der Region und den vorhandenen Lebensraumstrukturen der Arten ist lt. Fachbeitrag eine Gefährdung der Arten nicht zu erwarten (S. 121). Der Aussage kann nicht gefolgt werden.

Grundsätzlich gilt das o.g. für Brutvögel analog auch für Fledermäuse. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen reicht es nach Einschätzung der uNB nicht aus, dass potenziell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Eingriffsbereiches einfach nur vorhanden sind. Der artenschutzrechtliche Ausgleich für Fledermäuse ist entsprechend zu bilanzieren und in den Unterlagen zu ergänzen.

Es ist richtig, dass Verbotstatbestände durch Fällung von Höhlenbäumen nicht ausgelöst werden, sofern nachgewiesen wird, dass den betroffenen lokalen Populationen in einem räumlich abgrenzbaren Umfeld ihrer Lebensstätte noch genügend andere potenzielle Quartiere zur Verfügung stehen. Dieses wird in den Unterlagen weder nachgewiesen noch mit ausreichender Sicherheit vorab ermittelt, ob ein potenziell geeignetes, in räumlicher Nähe gelegenes neues Quartier tatsächlich angenommen wird. Die vorkommenden Arten sind RL-Arten, d.h. zunächst einmal, sie sind selten, so dass durch das Vorhaben voraussichtlich eine signifikante Verschlechterung der lokalen Populationen eintreten könnte (S. 46 ff.). Aus den Unterlagen geht nicht hervor, dass das ausgeschlossen werden kann. Es ist zu ergänzen, wie dem begegnet werden soll. Voraussichtlich werden funktionserhaltende

Maßnahmen (CEF) erforderlich. Diese sind entsprechend zu konkretisieren und in den Unterlagen zu ergänzen.

Insgesamt wäre ein individuenbezogener Ansatz hilfreich und fachlich geboten, woraus dann Maßnahmen entwickelt werden können.

Der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme VA 5 Bauzeitenregelung Fledermäuse kann nur hinsichtlich der dort genannten Fällzeiträume zugestimmt werden (S. 105). Die weiteren durchzuführenden Maßnahmen, Kontrollen und Verschließen der Höhlen sind nicht hinreichend bestimmt und daher weiter zu konkretisieren. Lt. Fachbeitrag können artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden, wenn sich zum Zeitpunkt von Baumfällungen keine Fledermäuse in Baumhöhlen oder –spalten aufhalten. Es ist eindeutig zu beschreiben, wie das gewährleistet werden soll. Anhand von Formulierungen wie „es bietet sich an" oder „ist ggf. zu empfehlen" können für eine rechtssichere Genehmigung nach BImSchG keine Inhalts- und Nebenbestimmungen generiert werden.

Grundsätzlich ist es wünschenswert, dass Gutachten oder Fachbeiträge widerspruchsfrei sind, um dem Vorhabenträger Planungssicherheit zu gewährleisten. In Kap. 4.3.2. (S. 50) können Fledermaus-Winterquartiere insgesamt ausgeschlossen werden, ab Kap. 7.3 (S. 117) ist für die Arten Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus eine Nutzung von Winterquartieren möglich. Dieses sollte berichtigt werden.

3. Haselmaus, Zauneidechse, Amphibien
Die Konfliktbewältigung für diese Arten wird sehr kritisch gesehen. Das Absuchen des Standortes auf Vorkommen ist nach fachlicher Einschätzung eine Erfassungsmethode, woraus Maßnahmen abgeleitet werden können, jedoch keine Vermeidungsmaßnahme an sich. Der Diskussion auf den Musterformblättern kann daher nicht zugestimmt werden (S. 113 ff.).

Da keine Aussagen darüber getroffen werden können, ob Tiere getötet, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder Populationen gestört werden, weil keine Untersuchungsergebnisse vorliegen, ist in jedem Fall von der Anwesenheit der Arten auszugehen, so dass funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) erforderlich werden. Die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen VA 2 und VA 3 Absuchen sowie VA 7 ökologische Baubegleitung sind daher nicht ausreichend (S. 104 ff.).
Sofern die Haselmäuse umgesiedelt werden sollen, sind geeignete Ersatzlebensräume herzustellen und in den Unterlagen zu begründen. Die CEF-Maßnahmen müssen vor Realisierung des Vorhabens umgesetzt werden und wirksam sein. Für diese Arten sind ebenfalls Ersatzlebensräume in den Unterlagen zu ergänzen.
Die Vermeidungsmaßnahme VA 1 Aufstellung eines Amphibien- /Reptilienschutz-zaunes ist zu überarbeiten (S. 103). Der Zeitpunkt für die Aufstellung des Zauns ist festzulegen. Es ist sicherzustellen, dass zurückwandernde Tiere nicht durch die Maßnahme getötet werden. Wenn sichergestellt werden kann, dass es keine Tiere gibt, die in das Kammmolchgebiet Höltigbaum einwandern wollen, ist der Zaun auch nach der Bauphase weiterhin zu erhalten und zu kontrollieren. Folglich ist die Maßnahme ebenso bei den Vermeidungsmaßnahmen während der Betriebsphase aufzunehmen. Der Zaun ist an der Grenze zwischen dem Kammmolchgebiet Höltigbaum und dem Ahrensburger Weg zu errichten.

4. Insekten
Den Maßnahmen VA 6 Verminderungsmaßnahmen baubedingter Lichtemissionen
und VA 9 Verminderungsmaßnahmen betriebsbedingter Lichtemissionen kann zugestimmt werden. Zudem sollten bereits in der Bauphase umwelt- und insektenfreundliche Leuchtmittel eingesetzt werden, sodass es empfehlenswert ist die Maßnahme VA 6 um diesen Inhalt zu ergänzen.

Die vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahme Baufeldfreimachung (Vorschlag für alle betroffenen Arten) außerhalb der Aktivitätszeit der jeweiligen Art (Haselmaus, Zauneidechse, Amphibien) fehlt in der zusammenfassenden Darstellung Kap. 6. und ist zu ergänzen.

Hinsichtlich des Vorschlages der Vermeidungsmaßnahme VA 7 Einsatz einer ökologischen Baubegleitung entsteht der Eindruck, mit dieser Maßnahme sollen die bis zum Baubeginn verbleibenden Unsicherheiten auf eine Person / Büro übertragen werden. Tatsächlich kommt eine ökologische Baubegleitung zum Einsatz, nachdem alle Unsicherheiten bewältigt werden konnten und prüft anschließend, ob die naturschutzrechtlichen Genehmigungsauflagen insbesondere auch die Vermeidungsmaßnahmen eingehalten und umgesetzt werden.

Die artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind mit Ihrer Nummerierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufzunehmen.

Kapitel Nr. 17 Waldumwandlung
Die Waldumwandlung ist im Zuge der Errichtung von beantragter thermischer Abfallbehandlungsanlage und Mono-Klärschlammverbrennungsanlage nach §§ 4, 10 BImSchG auf einer 2,3125 ha großen Waldfläche in der Gemarkung Stapelfeld, Flur 2, Flurstück 105 zur Freimachung des Baufeldes vorgesehen.

Der Waldeingriff ist im Verhältnis 1:2 auszugleichen. Der waldrechtliche Ausgleich ist in diesem Zusammenhang auch unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten als Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten.

Die Ersatzaufforstung für das Vorhaben erfolgt im Kreis Steinburg, Gemeinde Rosdorf und auf der Gemarkung Rosdorf, Flur 7, Flurstück 14 (teilweise) auf ca. 5 ha statt. Damit ergibt sich ein Überschuss von ca. 0,375 ha.
Die Genehmigung der Erstaufforstung wurde bereits am 25. September 2017 von der unteren Forstbehörde erteilt. Luftbildern ist zu entnehmen, dass die Fläche bereits aufgeforstet ist.

Zur naturschutzrechtlichen Anerkennung der Erstaufforstungsfläche ist der unteren Naturschutzbehörde eine Bestätigung der Forstbehörde über die erbrachte Maßnahme vorzulegen.

Der beantragten Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 9 LWaldG kann grundsätzlich **zugestimmt werden**. Die Erteilung des Einvernehmens der unteren Naturschutzbehörde erfolgt allerdings erst **nach der Erbringung aller Nachforderungen**. Somit kann sichergestellt werden, dass es im Zug der Waldumwandlung zu keinen artenschutzrechtlichen Vergehen kommt.

Fazit
Nach Prüfung der Antragsunterlagen kommt die untere Naturschutzbehörde zum Ergebnis, dass der landschaftspflegerische Begleitplan (Kapitel Nr. 13) und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Kapitel Nr. 14 Teil 3) in den vorliegenden Fassungen nicht Genehmigungsbestandteile werden können. Die Ausgleichsbilanzierung des landschaftspflegerischen Begleitplans ist zu überarbeiten, insbesondere hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen und dem Einfluss auf das Landschaftsbild. Zudem bedarf der artenschutzrechtliche Fachbeitrag einer Überarbeitung, um sicherzustellen, dass Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können. Dafür sind bei weiterer Berücksichtigung der vorliegenden Potentialanalyse, anstatt einer Kartierung, CEF-Maßnahmen für alle potentiell Vorkommenden Arten nach IV FFH-RL und europäische Vogelarten zu erbringen. Des Weiteren sind die Vermeidungsmaßnahmen anzupassen. Die überarbeitete Fassung ist in den landschaftspflegerischen Begleitplan aufzunehmen und mit den weiteren Maßnahmen inhaltlich und kartographisch darzustellen. Der Waldumwandlung kann nach Sicherstellung des Artenschutzes zugestimmt werden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung und die FFH-Verträglichkeitsprüfung sollten

ebenfalls hinsichtlich der genannten Einzelaspekte überarbeitet werden. Die Formulierung von Inhalts- und Nebenbestimmungen kann erst nach der Erbringung der Nachforderungen erfolgen.

3. **Untere Wasserbehörde/Grundwasserschutz (Frau Köberich, Tel.:04531/160-1640)**

Gemäß Unterlagen soll ein neues Werk (Thermische Abfallbehandlungsanlage – kurz: MHKW und Mono-Klärschlammverbrennungsanlage – kurz: KVA) auf dem südlich angrenzenden Grundstück der jetzigen Müllverbrennungsanlage Stapelfeld errichtet werden. Auf diesem südlich gelegenen Grundstück sind der unteren Wasserbehörde keine Brunnenanlagen bekannt und das Grundstück liegt außerhalb der Grenzen des Wasserschutzgebietes Glinde.

Die jetzige Brauchwasserversorgung der vorhandenen Anlage wird über eine Brunnenanlage sichergestellt. Für diese Grundwasserentnahme besteht gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.1976 eine unbefristete wasserrechtliche Erlaubnis. Die Müllverbrennungsanlage wird nach Neubau abgerissen und in ihrer jetzigen Form nicht fortgeführt; insofern endet aus Sicht der unteren Wasserbehörde auch die für diesen Zweck erteilte Erlaubnis zur Grundwasserentnahme. Da der Standort des Brunnens allerdings verbleibt, kann eine Änderung der Erlaubnis mit Anpassung an die zukünftig geplanten Verhältnisse beantragt werden. Leider enthält der Antrag hierzu keinerlei Unterlagen, wie z. B. die zukünftig erforderliche Entnahmemenge und Entnahmezweck der beiden Anlagen.

Da aus Sicht des Grundwasserschutzes neben der quantitativen Eignung des Wasserleiters auch die qualitativen Auswirkungen einer Grundwasserentnahme von Belang sind, sind diese Auswirkungen anhand eines hydrogeologischen Gutachtens darzustellen, um Bestandteil des UVP-Berichtes zu werden. Neben dem Entnahmebrunnen existieren 3 Messstellen, an denen in der Vergangenheit umfangreiche Wasserstandsmessungen durchgeführt würden. Diese sind im Hinblick auf die bisherige Entnahmemenge wie auch die zukünftig erforderliche Wassermenge auszuwerten. Dabei sollte die Durchführung eines Pumpversuchs eingeplant werden, um wichtige Kenngrößen wie die tatsächliche Absenkung und Reichweite zu ermitteln. Die Ergebnisse sind Voraussetzung für die Abschätzung und damit Kenntnis der hydraulischen Auswirkungen der weiteren Entnahme. Ebenso sind die vorhandenen Rohwasseruntersuchungen hinsichtlich der bisherigen und weiteren Nutzung auszuwerten mit dem Ziel sicherstellen zu können, dass keine negativen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit erkennbar sind.

Die Analytik **ist** gemäß beiliegender Anlage –Untersuchung zur Beschaffenheit des Rohwassers- zu machen.

Das Brunnenbauwerk existiert seit 1977 und unterliegt somit einem Alterungsprozeß von über 40 Jahren. Daher ist vor jeglicher Weiternutzung nachzuweisen, dass die Funktionsfähigkeit des Brunnens auf Dauer gegeben ist und der Brunnen die heutigen technischen Bestimmungen erfüllt, hier insbesondere Dichtheit des Aufsatzrohres sowie Vermeidung des Kurzschlusses unterschiedlicher Grundwasserleiter, z. B. über optische Untersuchungen wie Kamerabefahrung, aber auch geophysikalische Nachweise, gleiches gilt für die Messstellen. Brunnen und Messstellen sind während aller Bauarbeiten (Neubau und Abriss) so zu sichern, dass die Anlagen gegen unbefugtes Betreten geschützt sind und Beschädigungen der Entnahmeanlage und Verunreinigungen des umliegenden Gebietes und damit des Grundwassers vermieden werden. Sollten der Brunnen oder die Messstellen nach der Untersuchung als nicht mehr nutzbar eingestuft werden, sind diese fachgerecht zurückzubauen. In diesem Fall sind entsprechende Rückbaukonzepte im Vorwege mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

In den Antragsunterlagen tauchen bezüglich Wasserhaltung gegensätzliche Aussagen auf:
Gemäß UVP, Landschaftspflegerischem Begleitplan und FFH-Verträglichkeitsprüfung sind nach derzeitigem Kenntnisstand in der Bauphase weder für das MHWK noch die KVA Grundwasserabsenkungen vorgesehen. Dies widerspricht dem vorliegenden Baugrundgutachten vom

21.1.2019 (Kapitel 12: „Wasserhaltung während der Bauausführung"). Für die Grundwasserentnahme zur vorübergehenden Wasserhaltung während der Bauphase kann in Abhängigkeit von Dauer und Umfang eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG[1] erforderlich sein. Für eine Grundwasserabsenkung während der Baumaßnahmen auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn mit folgendem Formular zu beantragen:

www.kreis-stormarn.de/lvw/forms/4/45/AntragGrundwasserabsenkungBaumassnahmen.pdf
Im Grundwasser liegende Bauwerksteile sind grundsätzlich dauerhaft gegen das Grundwasser abzudichten („Weiße Wanne" oder „Schwarze Wanne"). Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist als vermeidbare Beeinträchtigung des Grundwassers zu unterlassen (§ 5 WHG).

Aus dem mit eingereichten Baugrundgutachten geht hervor, dass bereits mehrere Bohrungen zur Schichtenaufnahme als auch eine von 21,49m bis 24,29 m unter Geländeoberkante verfilterte Messstelle (GWM B1) hergestellt wurde. Dies war der unteren Wasserbehörde bis dato unbekannt. Unabhängig davon, dass diese Messstelle entgegen der wasserrechtlichen Bestimmungen nicht bei der unteren Wasserbehörde beantragt wurde, ist insbesondere für diese direkte Grundwasserzuwegung nachzuweisen, wie während der Bauarbeiten der Grundwasserschutz gewahrt bleibt.

Erst nach Klärung der noch offenen Fragen kann eine endgültige Stellungnahme aus Sicht des Grundwasserschutzes zur weiteren Nutzung des Brunnens und der Messstellen abgegeben werden.

Unter der Voraussetzung, dass folgende Auflagen in die Genehmigung mitaufgenommen werden, bestehen keine Bedenken gegen die Maßnahme:

- Änderungsantrag für die Grundwasserentnahme
- Hydrogeologisches Gutachten (Auswertung inklusive zusätzlicher Analytik)
- Prüfung Funktionsfähigkeit Brunnen und Messstellen
- Antrag vorübergehende Grundwasserabsenkung

Untersuchung zur Beschaffenheit des Rohwassers

Die Probenahme und Rohwasseruntersuchung darf nur durch ein geeignetes Labor[2] erfolgen. Der Untersuchungsbericht muss folgende Angaben enthalten:

Probenahmeprotokoll:
allgemeine Angaben:

- Bezeichnung des Brunnens (Brunnenname, Baujahr)
- Entnahmestelle (Probenhahn am Brunnen oder im Wasserwerk)
- Datum und Uhrzeit der Probenahme sowie Probenehmer
- Pumpdauer vor Probenahme bei Wertekonstanz [min]
- Trübung, Geruch und Farbe des Rohwassers

Messungen vor Ort im Abstand von 5 min bis zur Wertekonstanz:

- elektrische Leitfähigkeit [mS/m]

[1] Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
[2] z.B. Labore, die für den Untersuchungsbereich Grundwasser nach der Landesverordnung über die Zulassung von Wasseruntersuchungsstellen (ZWVO) zugelassen sind. Die aktuelle Liste der in Schleswig-Holstein zugelassenen Labore wird regelmäßig im Amtsblatt veröffentlicht unter www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de, Suchbegriff: Verzeichnis Wasseruntersuchungsstellen. Weiterhin werden zertifizierte Labore bundeseinheitlich in der Datenbank ReSyMeSa unter www.resymesa.de veröffentlicht.

- Temperatur [°C]
- pH-Wert [-]
- Sauerstoff [O_2 in mg/l]

Ergebnisse der Laboruntersuchung mit Angabe der Messmethode:

Parameter	Basis	Einheit
elektrische Leitfähigkeit (Labor)	25°C	mS/m
Säurekapazität bis pH 4,3	$K_{S\,4,3}$	mmol/l
Basekapazität bis pH 8,2	$K_{B\,8,2}$	mmol/l
DOC	C	mg/l
Chlorid	Cl^-	mg/l
Nitrat	NO_3^-	mg/l
Nitrit	NO_2^-	mg/l
Sulfat	SO_4^{2-}	mg/l
Ortho-Phosphat	PO_4^{3-}	mg/l
Calcium	Ca^{2+}	mg/l
Magnesium	Mg^{2+}	mg/l
Natrium	Na^+	mg/l
Kalium	K^+	mg/l
Ammonium	NH_4^+	mg/l
Eisen, gesamt	Fe	mg/l
Mangan, gesamt	Mn	mg/l

Schwermetalle			
Arsen	µg/l	Kupfer	µg/l
Antimon	µg/l	Zink	µg/l
Chrom, gesamt	µg/l	Cadmium	µg/l
Chromat	µg/l	Quecksilber	µg/l
Molybdän	µg/l	Zinn	µg/l
Kobalt	µg/l	Blei	µg/l
Nickel	µg/l	Kupfer	µg/l

LCKW Standardumfang			
Monochlormethan	µg / l	1,1,2-Trichlorethan	µg / l
Dichlormethan	µg / l	1,1,1,2-Tetrachlorethan	µg / l
Trichlormethan	µg / l	1,1,2,2-Tetrachlorethan	µg / l
Tetrachlormethan	µg / l	Vinylchlorid	µg / l
Monochlorethan	µg / l	1,1-Dichlorethen	µg / l
1,1-Dichlorethan	µg / l	cis-1,2-Dichlorethen	µg / l

1,2-Dichlorethan	µg / l	trans-1,2-Dichlorethen	µg / l
1,1,1-Trichlorethan	µg / l	Trichlorethen	µg / l
Tetrachlorethen	µg / l		
LCKW, Summe nach LAWA	µg / l		

BTEX			
Benzol	µg / l	Xylol (m- und p-)	µg / l
Toluol	µg / l	Xylol (o-)	µg / l
Ethylbenzol	µg / l	1,2,3-Trimethylbenzol	µg / l
Styrol	µg / l	1,2,4-Trimethylbenzol	µg / l
Cumol	µg / l	1,3,5-Trimethylbenzol	µg / l
Summe BTEX	µg / l		

PAK nach Liste EPA			
Acenapthylen	µg / l	Chrysen	µg / l
Acenapthen	µg / l	Benzo(b)fluoranthen	µg / l
Fluoren	µg / l	Benzo(k)fluoranthen	µg / l
Phenathren	µg / l	Benzo(a)pyren	µg / l
Anthracen	µg / l	Dibenz(a,h)anthracen	µg / l
Fluoranthen	µg / l	Indeno(1,2,3-c,d)pyren	µg / l
Pyren	µg / l	Benzo(g,h,i)perylen	µg / l
Benz(a)anthracen	µg / l		
Summe PAK ohne Naphthalin	µg / l	Naphthalin	µg / l

4. **Untere Wasserbehörde (Herr Krumbeck, Tel.: 04531/160-1605)**

1. **Niederschlagswasserbeseitigung (Frau Henle, Tel.: 04531/160-1488)**

Der geplante Anlagentypus fällt unter die IED-Richtlinie (2010/75/EU). Somit wird hinsichtlich des Benutzungstatbestandes eines Oberflächengewässers (Braaker Au) nach §§ 8 und 9 WHG ein eigenes Antragsverfahrens nach IZÜV bei der zuständigen Wasserbehörde des Kreises Stormarn erforderlich werden. Diese Antragsunterlagen liegen derzeit noch nicht vor.

Die im vorliegenden Antrag nach BImSchG getroffenen Aussagen hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung von befestigten Flächen und Dachflächen sind in mehreren Punkten fehlerhaft bzw. unzureichend. Der Antragstellerin ist dies seit März 2019 bekannt.

2. **AwSV (Herr Terppé, ,Tel.: 04531/160-1274)**

Aus Sicht der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird empfohlen, die Ausführung der einzelnen verordnungsrelevanten Anlagenteile mit dem für die Prüfung vorgesehenen AwSV-Sachverständigen vor Baubeginn abzustimmen. Dabei können auch ggf. erforderliche Zwischenabnahmen während des Baues abgestimmt werden.

Sollte sich das Erfordernis einer Eignungsfeststellung ergeben, ist ein Fachplaner mit der Aufstellung eines Antragsgutachtens zur Eignungsfeststellung zu beauftragen. Diese Gutachten kann auch von dem beauftragten Prüfer erstellt werden.

3. Schmutzwasser (Herr Sauer, Tel.: 04531/160-1387)

Im Kapitel 10 der sehr umfangreichen Antragsunterlagen wird in aller Kürze die vorgesehene Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers aus der Anlage vorgesehen. Es handelt sich um 2 separate Stoffströme:

- Schutzwasser fäkalischen Ursprungs (häusliches Schmutzwasser) aus dem Büro- und Sanitärbereich wird über die öffentliche Kanalisation entsorgt. Dieser Bereich wird durch betriebliches Schutzwasser nicht zusätzlich belastet und kann ohne Bedenken in die öffentliche Kanalisation entsorgt werden. Eine eventuell erforderlich Anschlussgenehmigung ist beim Betreiber der Kanalisation einzuholen.

- Das Prozesswasser soll künftig komplett in der neuen Verbrennungsanlage wiederverwertet werden und in den Brauchwasserkreislauf eingespeist werden. Eine Ableitung in die öffentliche Kanalisation findet nicht statt. Sofern in einem Störfall doch einmal ein Abschlag erfolgen muss, hat vor der Ableitung eine Analyse des abzuschlagenden Schmutzwassers zu erfolgen. Die Einleitbedingen sind dann mit dem Betreiber der öffentlichen Kanalisation abzustimmen.

Es bestehen insofern für das angedachte Schmutzwasserkonzept keine Bedenken.

Sollten Fragen bestehen, bitte ich um direkte Kontaktaufnahme mit der/m zuständigen Sachbearbeiter*in.

5. <u>Untere Bodenschutzbehörde (Herr Diekmann, Tel.: 04531/160-1565)</u>

Nachsorgender Bodenschutz: keine Bedenken, es bestehen keine Erkenntnisse über eine schädliche Bodenveränderung, keine Altablagerung, kein Altstandort für die geplanten Standorte.

Vorsorgender Bodenschutz:

Der vorsorgende Bodenschutz wird über die Überwachung der Emissionen der Anlage gewährleistet, dadurch wird der reale Austrag gemessen.
Ein kontinuierliches Monitoringprogramm zur Messung der Deposition von Luftschadstoffen über Bodenproben im weiten Umkreis von Stapelfeld wird nicht gefordert.

In Kapitel 1.1.6 des Antrags ist erwähnt, dass der Bericht zum Ausgangszustand (als Teil des Verfahrens) nachgereicht wird. Ein erster Entwurf dazu wurde dem Fachdienst Abfall, Boden und Grundwasserschutz bereits vorgelegt. Zusätzlich zu dem Inhalt des Berichtsentwurfs sollten auch Bereiche auf dem Betriebsgelände beprobt werden, die mit Anlagen bestückt sind, in denen mit kritischen Betriebsstoffen umgegangen wird, wo Abfälle oder Endprodukte gelagert oder befördert werden oder die unter mechanischer Belastung leiden, wo also trotz Überbauung oberflächliche Einträge von Schadstoffen möglich sind, sowie Bereiche, die unversiegelt bleiben und durch Einträge von Müll, Staub oder auf andere Weise verunreinigt werden können. Bei den Parametern sind je nach Bereich Schwermetalle, aber auch Kohlenwasserstoffe und chlorierte organische Verbindungen zu

beachten, die bei Brandrückständen auftreten können. Hierzu sollte vom Gutachter des AZB-Berichtes ein Vorschlag gemacht werden.

6. **Untere Bauaufsichtsbehörde (Frau Blaschkowski, Tel.: 04531/160-1501)**

Gegen das geplante Vorhaben, Stellungnahme zu BImSch-Anlage, habe ich in bauplanungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.

In die Genehmigung sind folgende **Bedingungen, Auflagen bzw. Hinweise** zu übernehmen:

Bauplanungsrecht:

Die thermische Abfallbehandlungsanlage und die Mono-Klärschlammverbrennungsanlage befinden sich im **Außenbereich** der Gemeinde **Stapelfeld**.

Der **Flächennutzungsplan** vom 08.06.1982 (13. Änderung des F-Plan) weist diese Fläche als Fläche zur Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, Müllverbrennung nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB aus.

Die Errichtung **der thermischen Abfallbehandlungsanlage** ist unter Berücksichtigung von § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig, da sie der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität und Fernwärme dient. Das neue Müllheizkraftwerk soll durch die thermische Abfallverwertung Strom und Fernwärme erzeugen, welche neben der Eigenversorgung der Anlagen in das öffentliche Netz eingespeist werden sollen.

Die Errichtung der **Mono-Klärschlammverbrennungsanlage** ist ebenfalls nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB planungsrechtlich zulässig. Bei dieser Anlage handelt es sich um eine Verbrennungsanlage, in der neben der Phosphorrückgewinnung der eingesetzte Klärschlamm in Wärme und Elektroenergie umgesetzt wird. Im Verwertungsprozess der zugeführten Abfälle nutzen die Abfallbehandlungsanlage und die Mono-Klärschlammverbrennungsanlage gemeinsam eine Turbine und eine Dampfleitung. Beide Anlagen sind somit eng miteinander verzahnt.

Es ist eine **Rückbauverpflichtung** nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung als Baulast in das Baulastenverzeichnis einzutragen (§ 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB); diese ist als aufschiebende Bedingung in die Stellungnahme aufnehmen (vor Baubeginn). Alternativ ist auch eine **schriftliche Rückbauverpflichtungserklärung** und **Vorlage einer Bankbürgschaftsurkunde in Höhe der prognostizierten Rückbaukosten** anstelle einer Baulast und der Vorlage einer Bankbürgschaftsurkunde in Höhe der prognostizierten Rückbaukosten ausreichend.

Bauordnungsrecht:

Bei der vorliegenden Planung werden die Abstandflächen nach § 6 LBO S.-H. **nicht eingehalten**. Die erforderlichen, mit Schreiben vom 15.08.2019 nachgeforderten Unterlagen, liegen zur abschließenden Prüfung noch nicht vor.

Der Prüfauftrag für den Brandschutz-Prüfsachverständigen wurde mit Schreiben vom 22.08.2019 erteilt.

Eine Ausfertigung der Antragsunterlagen verbleibt bis zur Erteilung des Prüfauftrages der Standsicherheit bei der unteren Bauaufsicht des Kreises Stormarn.

7. **Untere Bauaufsichtsbehörde (Frau Süpke-Schäfer), Tel.: 04531-1344)**

Das Bauvorhaben ist gem. § 51 /(2) der Landesbauordnung Schleswig-Holstein als Sonderbau einzustufen. Eine Prüfung des Brandschutznachweises ist daher gem. § 70 (5) der Landesbauordnung Schleswig-Holstein erforderlich. Die Prüfung des Brandschutznachweises wird in diesem Fall von einer Prüfingenieurin oder einem Prüfingenieur für Brandschutz durchgeführt. Federführend hierfür ist die zuständige Sachbearbeiterin der Bauaufsicht Frau Blaschkowski.

Die Antragsunterlagen bleiben bei der Bauaufsicht und werden nach Beauftragung an die Prüfingenieurin oder dem Prüfingenieur weitergeleitet.

8. **Untere Denkmalschutzbehörde (Frau Riemer), Tel.: 045631/160-1667)**

Belange des Denkmalschutzes werden nicht berührt. Gegen die o.g. Vorhaben bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

9. **Gemeinde Großhansdorf**

Der Herr Bürgermeister der Gemeinde Großhansdorf wird über die Stellungnahme erst am 17.09.2019 entscheiden und sich daher direkt an das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wenden.

Sie erhalten dieses Schreiben als PDP vorab per Mail.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

La Porte

Anlage: Vordruck „Untersuchung zur Beschaffenheit des Rohwassers"
Die 18 Kartons Antragsunterlagen werden gesondert versandt